

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Elternbeitrags- reglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
B. Tarifsysteem	4
§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen	4
§ 4 Abzüge	4
§ 5 Massgebender Betrag	5
§ 6 Minimaler Elternbeitrag	5
§ 7 Leistungsbeitrag	5
§ 8 Kinderermässigung	5
§ 9 Normbeitrag	5
§ 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	5
§ 11 Elternbeitrag	6
§ 12 Ermittlung der Monatspauschale	6
§ 13 Tarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen	6
§ 14 Beiträge an Eltern, die ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen, die von Firmen subventioniert werden, betreuen lassen	6
§ 15 Beiträge Dritter	6
C. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	7
§ 16 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	7
§ 17 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben	7
§ 18 Nebenauslagen	8
§ 19 Besondere Berechnungsgrundlagen	8
§ 20 Neuberechnung des Elternbeitrages	8
§ 21 Beitragsermässigung/ -erlass, Härtefälle	9
D. Besondere Bestimmungen	9
§ 22 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mettauertal	9
§ 23 Rechtsmittel	9
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
§ 24 Inkrafttreten	10
Anhang 1	11
Voraussetzungen für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern	11
Anhang 2	13
Berechnungsbeispiel Familie Muster	13
Anhang 3	14
Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Mettauertal	14

Gemeinde Mettauertal

Elternbeitragsreglement

vom 7. Juni 2017

Die Einwohnergemeinde Mettauertal,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) **sowie des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesezt, KiBeG)**

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesstrukturen erfolgt nach den Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS.

§ 2 Anwendungsbereich

1 Das Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Mettauertal subventionierten Betreuungsverhältnissen in familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Primarschulkinder angewendet.

2 Familien mit Kindern im Vorschulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesezt vermittelbar bleiben müssen.

3 Die Kriterien und Beschreibung sowie die Nachweisform über die Voraussetzungen gemäss Punkt 2. sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.

B. Tarifsystem

§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen

1 Bei gemeinsamem Haushalt

- a) verheirateter Eltern bzw. Stiefeltern und eingetragenen Partnerschaften
- b) unverheirateter Eltern
- c) eines Elternteils mit einem Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin seit mindestens zwei Jahren

ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens beider Elternteile bzw. des einen Elternteiles und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin massgebend.

Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die zweite Säule der beruflichen Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das steuerbare Einkommen um den Betrag dieser Abzüge. Eltern sind verpflichtet, diese ausserordentlichen Aufwendungen der Berechnungsstelle zu melden.

2 Bei getrenntem Haushalt von

- a) gerichtlich getrennten oder geschiedenen Eltern,
- b) unverheirateter Eltern

werden das Einkommen/Vermögen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist, bei gemeinsamem Sorgerecht des Elternteils, bei dem das Kind Wohnsitz hat bzw. angemeldet ist, und der Kinderunterhaltsbeitrag des anderen Elternteils beigezogen.

3 Es wird auf die aktuellste definitive Steuerveranlagung abgestellt, deren Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

4 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung gemäss Abs. 3, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

§ 4 Abzüge

1 Aufgrund der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden bei der Berechnung des Elternbeitrages folgende Abzüge gemacht:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) Abzug pro Haushalt | Fr. 10'000 |
| b) Abzug pro Elternteil | Fr. 7'000 |
| c) Abzug pro Kind | Fr. 3'000 |

2 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern, Elternteile oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen für das Festlegen des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen worden ist.

3 Der Abzug pro Kind kann für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder geltend gemacht werden,

- a) wenn für das unmündige Kind ein Sorgerecht (elterliche Sorge im Sinne des ZGB) besteht,
- b) für das mündige Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern es in Erstausbildung ist.

§ 5 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss § 4.

§ 6 Minimaler Elternbeitrag

1 Der minimale Elternbeitrag ist der Teil des Elternbeitrages, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für einen Betreuungstag zu bezahlen ist.

2 Der Grundbeitrag pro Kind / Betreuungstag wird vom Gemeinderat festgelegt und ist im Anhang aufgeführt.

§ 7 Leistungsbeitrag

1 Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je Fr. 1'000 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert im Anhang 3 fest.

2 Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

§ 8 Kinderermässigung

Lebt mehr als ein Kind gemäss § 4 Abs. 6 lit. a) und b) im gleichen Haushalt, wird der Normbeitrag ermässigt mit

- bei 2 Kindern um 5 %
- bei 3 Kindern um 10 %
- ab 4 Kindern um 15 %

§ 9 Normbeitrag

1 Der Normbeitrag setzt sich aus dem minimalen Elternbeitrag und dem Leistungsbeitrag abzüglich Kinderermässigung zusammen.

2 Der minimale Elternbeitrag gemäss § 6 darf dabei nicht unterschritten werden.

3 Überschreitet der Normbeitrag den pro Betreuungseinrichtung festgelegten maximalen Elternbeitrag, erhalten die Eltern keine Subventionen.

§ 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

2 Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge im Anhang bei Bedarf verändern.

§ 11 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind / Tag bzw. pro Kind / Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} & & \text{Grundbeitrag} \\ + & & \text{Leistungsbeitrag} \\ - & & \text{Kinderermässigung} \\ = & & \text{Normbeitrag} \\ \times & & \text{Einstufungssatz} \\ = & & \text{Elternbeitrag} \end{array}$$

§ 12 Ermittlung der Monatspauschale

1 Die Summe der Elternbeiträge je Kind / Betreuungstag innerhalb einer Woche multipliziert mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) ergibt die Monatspauschale.

2 Sind die Betreuungsangebote zeitweise (infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht verfügbar, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen sind Monatspauschalen, die zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigen.

§ 13 Tarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Der Tarif für die Betreuung beträgt 110 % des Normbeitrages. Die Mehrkosten des Betreuens von Säuglingen und Kleinkindern mit besonderen Bedürfnissen werden von der Gemeinde finanziert.

§ 14 Beiträge an Eltern, die ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen, die von Firmen subventioniert werden, betreuen lassen

Eltern, die ihre Kinder in einer Kinderkrippe mit Standort in der Gemeinde Mettauertal betreuen lassen und einen vom Arbeitgeber subventionierten Tarif bezahlen, erhalten auf Antrag die Differenz von der Gemeinde Mettauertal zurückerstattet, wenn der vom Arbeitgeber subventionierte Tarif höher ist als der Elternbeitrag gemäss dem Elternbeitragsreglement.

§ 15 Beiträge Dritter

Beiträge Dritter an die Eltern für die Kinderbetreuung werden vom Subventionsbeitrag abgezogen bzw. zur Monatspauschale hinzugezählt.

C. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

§ 16 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

2 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

3 Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Mettauertal reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden. Abweichende Regelungen legt der Gemeinderat im Anhang dieses Reglements fest.

4 Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungseinrichtung zuständig.

5 Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie die Auflösung eines Betreuungsvertrages der Gemeindeverwaltung zu melden.

6 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

7 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

8 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

9 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in die Steuerdaten nehmen können.

§ 17 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben

1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin oder -anbieter aufgelöst werden.

§ 18 Nebenauslagen

1 Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

2 Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

3 Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

§ 19 Besondere Berechnungsgrundlagen

1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2 Wenn wegen Zuzugs nach Mettauertal keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

3 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

4 Das steuerbare Einkommen und das Steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuerklärung ermittelt.

§ 20 Neuberechnung des Elternbeitrages

1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel

- a) Jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.
- b) Nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich.
- c) Jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

2 Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als Fr. 10'000 im Jahr ändert, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als Fr. 10'000 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

3 Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonats.

§ 21 Beitragsermässigung/ -erlass, Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

D. Besondere Bestimmungen

§ 22 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mettauertal

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mettauertal (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Mettauertal, auch eine Kinderermässigung gemäss § 9 entfällt.

§ 23 Rechtsmittel

1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Juni 2017.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Voraussetzungen für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern

Aufgrund der Beschlüsse und der Strategie für die Betreuung von Vorschulkindern wird für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern ein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation vorausgesetzt. Folgende Nachweisformen müssen der zuständigen Stelle unterbreitet werden:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
Berufstätigkeit	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: - Name des Arbeitgebers - Anstellungsprozente Die Angaben werden stichprobenweise geprüft.
Gesetzlicher Mutterschaftsurlaub	Bestätigung des Arbeitgebers bezüglich gesetzlichen Mutterschaftsurlaub.
Ausbildung	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben und in Ausbildung sind, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: - Bezeichnung der Ausbildung - Dauer der Ausbildung mit Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung - Wöchentliches Ausbildungspensum Die Angaben werden stichprobenweise geprüft.
Erwerbslosigkeit	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben und erwerbslos sind, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: Bestätigung der Anmeldung beim RAV Datum des Beginns der Erwerbslosigkeit Die Angaben werden stichprobenweise überprüft.

Soziale Indikation

Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils. Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.	Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch Ärztin / Arzt Psychologin / Psychologe Psychiaterin / Psychiater Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle etc.
Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes.	Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch Kita-Leitung

Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen, Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.	Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle etc.
Medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkung der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken. Entlastung der gesamten Familie.	Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch Ärztin / Arzt Psychologin / Psychologe Psychiaterin / Psychiater Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle etc.
Weitere Gründe wie z. B. Pflege von Angehörigen	Schriftliche Bestätigung der entsprechenden Stelle.

Der Geltungsbereich der Voraussetzungen für den Bezug der Subventionen für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist im Reglement geregelt.

Anhang 2

Berechnungsbeispiel Familie Muster

1 Ausgangslage

Familie Muster hat zwei Kinder, Ricardo und Leila. Beide Elternteile sind berufstätig. Sie weisen ein steuerbares Einkommen von Fr. 50'000 aus. Das steuerbare Vermögen beträgt Fr. 30'000.

Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	100%	50000	50000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	10%	30000	3000
Massgebendes Gesamteinkommen			<u>53000</u>

Abzüge

Basisabzug			10000
Erwachsenenabzug à Fr. 7000	7000	2	14000
Kinderabzug à Fr. 3'000	3000	2	6000
Total Abzüge			<u>30000</u>

Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen		53000
./. Abzüge		<u>30000</u>
Massgebender Beitrag		23000

Leistungsbeitrag (Abschöpfungsgrad)	0.0011	25.30
--	--------	-------

Normbeitrag

Grundbeitrag		25.00
Leistungsbeitrag		<u>25.30</u>
Normbeitrag		50.30
Kinderermässigung	5%	<u>2.52</u>
Normbeitrag nach Kinderermässigung		47.79

Festlegung Elternbeitrag (Elternbeitrag = durch die Eltern zu zahlender Betrag)

Philipp besucht an 3 Tagen die Mittagsbetreuung, Tanja an einem Tag die Ganztagesbetreuung. Der Elternbeitrag errechnet sich wie folgt:

	Philipp	Tanja
Normbeitrag Familie	Fr. 47.79	Fr. 47.79
Einstufungssatz	30 %	85 %
Elternbeitrag für 1 Tag	47.79 x 30 % = Fr. 14.34	47.79 x 85 % = Fr. 40.63
Nutzung Angebot	3 x Woche	1 x Woche
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	Fr. 180.70	Fr. 170.65

Anhang 3

Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Mettauertal

1. Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für die Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Mettauertal massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) In einer Krippe betreuen lassen, die mit der Gemeinde Mettauertal eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) In einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins «Die Tagesfamilie» ist;
- c) In einer Firmenkrippe mit Standort Gemeinde Mettauertal betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.

1.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.10 von CHF 1'000 (1.10 Promille) des massgebenden Betrages.

1.3 Einstufung des Betreuungsangebotes und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder

	Säuglinge bis 18 Monate			Kleinkinder ab 19 Monate		
	Einstufung	Elternbeitrag		Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	Minimal	Maximal	Prozent	Minimal	Maximal
Ganztagesbetreuung	110 %	15.40	121.00	100 %	14.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	77 %	10.78	84.70	70 %	9.80	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	55 %	7.70	60.50	50 %	7.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	9.51 %	1.33	10.45	8.65 %	1.21	9.50

2. Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Mettauertal massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Kindergarten- und Schulkinder in der Gemeinde Mettauertal betreuen lassen, die mit der Gemeinde Mettauertal eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder die von der Gemeinde Mettauertal geführt wird. Für die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

2.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.10 von CHF 1'000 (1.10 Promille) des massgebenden Betrages.

2.3 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Schulkinder

Basis (100 %) für die Berechnung ist der minimale (CHF 25.00) und der maximale Beitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (CHF 110.00) Stand 1. Januar 2017. Für die Betreuung von Kindern ab Kindergartenentrtritt bis zum Schulaustritt gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge.

	Ab Kindergartenentrtritt		
	Elternbeitrag		
	Prozent	Minimal	Maximal
Kinderkrippen			
Ganztagesbetreuung	100	*25.00	110
Betreuung in Tagesfamilien			
1 Betreuungsstunde (nur Betreuung)	9	2.25	9.90
Tagesstrukturen			
Frühbetreuung / Frühstückstisch	10	*5.00	11.00
Mittagsbetreuung	30	*12.00	*26.00
Frühnachmittagsbetreuung (13:30 bis 15:05 Uhr)	20	*6.00	22.00
Spätnachmittagsbetreuung (15:05 – 18:00 Uhr)	25	*7.50	27.50

* politisch festgelegter Ansatz

2.4 Klassen- und schulbedingte Abwesenheiten

Bei klassenbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen (z. B. Klassenlager, Projektwoche) erhalten die Eltern einen Erlass der entsprechenden Betreuungskosten. Die Meldung muss mindestens 8 Wochen im Voraus durch die Eltern an den Betreuungsanbieter erfolgen.

2.5 Inkrafttreten

Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt per 1. August 2017 in Kraft.

5274 Mettau, 3. April 2017

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Abzüge	4
Allgemeine Bestimmungen	3
Anhang 1.....	11
Anhang 2.....	13
Anhang 3.....	14
Anwendungsbereich	3
Beiträge Dritter	6
Beitragsermässigung	9
Besondere Berechnungsgrundlagen	8
Besondere Bestimmungen.....	9
Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	7
Betreuungseinrichtungen	6
Einstufungssatz	5
Elternbeitrag	6
Ermittlung der Monatspauschale.....	6
Grundsätze	3
Inkrafttreten	10
Kinderermässigung	5
Leistungsbeitrag	5
Massgebender Betrag	5
Massgebendes Gesamteinkommen.....	4
Minimaler Elternbeitrag	5
Nebenauslagen	8
Neuberechnung des Elternbeitrages.....	8
Nicht subventionierte Plätze	9
Normbeitrag	5
Rechtsmittel.....	9
Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Tarife für Säuglinge	6
Tarifsystem	4
Unterlagenverweigerung	7